

Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 62

Diez, Freitag, den 18. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Am tliches Teil

Bekanntmachung

Die Vorschriften über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug von Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 treten am 25. Juni 1920 in Kraft.

Im folgenden werden die betreffenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen bekannt gemacht:

§§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes.

Schluß.

§ 4.

Für den gem. § 1 und 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken bei der Auszahlung des Arbeitslohnes in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

2. Die Steuermarken werden bei den Postanstalten zum Verkauf gestellt.

3. Die Steuermarken sind in die dafür vorgesehenen Spalten der Steuerkarte derart einzukleben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Querpalte begonnen wird; auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Zahlen, der Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datumstempeln mit chemischer Tinte ist gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung (z. B. 29. Okt. 20.; 15. Sept. 20.) sind zulässig. Auch ist gestattet, dem Verwendungsorte die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise zuzufügen.

4. Nach jedem Einleben von Steuermarken hat der Arbeitgeber den Wert der jeweils eingeklebten Marken in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarte einzutragen; ist eine Seite mit Steuermarken gefüllt, so hat jeweils der letzte Arbeitgeber an der dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Eintrags durch Unterschrift zu bescheinigen.

5. Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäftigten Personen die die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines jeden Monats oder Halbenjahres — spätestens jedoch beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis — für den während des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrag entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einkleben.

§ 5.

Legt der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Arbeitgeber die Steuerkarte nicht vor, so hat der Arbeitgeber Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrags zu entwerfen und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis dieser seine Steuerkarte vorlegt.

§ 6.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfungenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 7.

1. Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 in die Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf

des Kalenderjahrs 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

2. Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahr 1920 über die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

3. Der Erlaß der Bestimmungen über die erst nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltenen Beträge bleibt vorbehalten.

§ 12.

1. Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber in bar oder durch Ueberweisung auf das Postcheck- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

2. Das Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

§ 17.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 1 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 53 des Einkommensteuergesetzes.

§ 53.

Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Gleichzeitig weise ich auf die Vorschriften der §§ 359, 367 der Reichsabgabenordnung hin.

Hiernach ist also jeder Arbeitnehmer verpflichtet, sich von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Steuerkarten sind bei der Gemeindebehörde unentgeltlich zu haben.

Der Abzug vom Arbeitslohn hat zum ersten Male an dem auf den 25. Juni folgenden ersten Lohnzahlungstage zu erfolgen.

Die dem Landesfinanzamt nach § 12 der Bestimmungen zustehende Befugnis ist den Finanzämtern übertragen worden. Die entsprechenden Anträge sind also bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Der Präsident des Landesfinanzamtes: gez. Earmisch.

Verordnungen des Reg.-Präsidenten.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den besetzten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein und zwar:

1. vom 1. November bis Ende Februar von abends 6 bis morgens 7 Uhr;

2. vom 1. März bis Ende April von abends 7 bis morgens 5 Uhr;

3. vom 1. Mai bis Ende August von abends 9 bis morgens 3 Uhr;

4. vom 1. September bis Ende Oktober von abends 8 Uhr bis morgens 4 Uhr.

Wer in dieser Zeit außerhalb der öffentlichen Straßen und Feldwege auf einem offenen Grundstück sich aufhält, ohne daß dazu von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mark im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Auf die im Uebrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich haltende Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie auf die Schäfer bei der Ausföhrung des Pferchens und auf das Polizei-Aufsichts-Personal findet die obige Strafbestimmung keine Anwendung.

§ 2 Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, auch wenn dadurch kein Schaden verursacht wird, ist verboten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen.

§ 3 Die Ausübung der an sich berechtigten Viehweide unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Ausübung der Weide darf nicht anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten stattfinden.

2. Das Einzelhüten auf nicht eingefriedigten Feld- und Wiesenflächen ist nur den Nutzungsberechtigten und auch diesen nur während derjenigen Zeit, während welcher diese Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide nicht unterworfen sind, sowie unter genügender Aufsicht oder durch verartig angebundenes Weidvieh, daß dasselbe die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann, gestattet. Kinder unter 14 Jahren sind als zur Aufsichtsföhrung geeignet nicht anzusehen.

3. Abgesehen von den Fällen unter 2 darf kein Stück Vieh irgend welcher Art außerhalb eingefriedigter Grundstücke anders als durch den Hirten mit der Herde zur Weide geführt werden, sofern einem Berechtigten nicht das Alleinhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

4. Während der geschlossenen Feldzeit resp. Nachtzeit (§ 1) darf außerhalb eingefriedigter Grundstücke oder außerhalb eingegatterter Koppeln oder Hürden Vieh weder im Feld noch Wald geteudet oder auf der Weide gelassen werden.

5. Zur Gemeinde- oder Genossenschaftsherde gehörige Stücke Vieh darf der Hirt nicht einzeln und von der Herde getrennt weiden lassen.

6. Auf einzelnen im Gemenge untereinander liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Beweidung unterworfenen abgeernteten Feld- und Wiesengrundstücken darf die Beweidung durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden — in denjenigen Gemarkungen, beziehungsweise Gemarkungsteilen in welchen Dreifeldwirtschaft getrieben wird, nicht früher ausgeübt werden, als bis die Überntung der Früchte auch von allen anderen zu demselben Feld- bzw. Wiesenstücke gehörigen Stücken im Wesentlichen beendet ist; und in denjenigen Gemarkungen, bzw. Gemarkungsteilen, in welchen freie Fruchtwechselwirtschaft getrieben wird; nicht früher, als bis dieselbe von der Ortspolizeibehörde freigegeben ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem nach Vorstehendem die Beweidung der abgeernteten Stücke allgemein beginnen darf, bestimmt in den Städten Frankfurt a. M. und Wiesbaden der zuständige Bürgermeister, in den übrigen Ortschaften die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts bzw. Ortsgerichts.

Als abgeerntet im Sinne dieser Verordnung gilt ein Grundstück erst nach vollzogener Räumung von den Früchten bzw. von dem Wiesenwachs.

Die über den Anfangstermin der Beweidung getroffene Bestimmung ist in ortsüblicher Weise so zeitig bekanntzumachen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem zum Beginn der Beweidung festgesetzten Tage ein Zeitraum von 3 Tagen liegt.

Wiesen dürfen überhaupt von Hütungsberechtigten nur in der Zeit von der erfolgten Überntung des Heues oder Grummets bis spätestens 1. März oder 1. April nach der jedesmaligen näheren Bestimmung und öffentlichen Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde und auch während dieser offenen Zeit von Rindvieh nur bei völlig trockenem Wetter und wenn die Wiesen selbst genügend trocken sind, und von Schafherden nur bei hart gefrorenem Boden beweidet werden.

Das Beweiden der Wiesen mit Schweinen und Gänzen ist untersagt; jedoch soll es dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts gestattet sein, Ausnahmen zuzulassen.

Auch solche Wiesen, welche ortsüblich bisher nur einschurig zur Heugewinnung benutzt worden sind, müssen, wenn der Nutzungsberechtigte Besitzer dieselben auch durch Abentzung des Grummets nutzen will und dies der Ortspolizeibehörde und dem Schäfer schriftlich angezeigt, auch durch Anbringung eines Warnungszeichens kenntlich gemacht hat, bis nach benutzter Grummeternte von der Beweidung verschont bleiben.

7. Auf unbesetzte, an sich der Beweidung offene Acker und Wiesen dürfen Viehherden nicht aufgetrieben werden, wenn die zu beweidenden Grundstücke nicht unmittelbar von mindestens 5 Meter breiten Viehtristen und Wegen oder von anderen der Weide geöffneten Grundstücken für das Weidvieh zugänglich sind.

8. Auf Wegen, welche nicht min. eines 2,5 Meter breit sind, darf Vieh auch zum Einzelhüten (Nr. 1) nur an Strecken geführt zur Weide gebracht werden.

9. Nicht ortsangehörige Viehtreiber, welche ihre Herde zur Nachtzeit treiben, müssen die zur Sicherheit der Felder ausreichende Anzahl von Begleitern auf ihre Ritten zur Aufsicht mitnehmen und zwar bis zu 50 Stück mindestens einen Begleiter und auf jede weitere 50 Stück oder einen Teil dieser Anzahl je einen weiteren Begleiter.

Abgesehen von Behütung größerer, geschlossener, an sich für das Weidvieh zugänglichen Grundstücke durch eigene Viehherden des Nutzungsberechtigten werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften dieses Paragraphen, sofern sie nicht der Bestrafung nach §§ 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft bestraft.

Vorstehende Vorschriften beziehen sich nicht auf sogenannten Wanderschafherden, d. h. auf Schafherden, die zum Zwecke des Weidens über mehrere Gemarkungen getrieben werden.

Fortsetzung folgt.

Verordnungen zc. der Zentralbehörden.

Nach Anhörung der Zentralstelle des Deutschen Sparkassenverbandes in Berlin bestimme ich hierdurch in Abänderung der Viffer-6 der Ausführungsbestimmungen zu den durch meinen Erlass vom 20. April 1909 — VI c 776 — mitgeteilten Vorschriften über den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen, daß künftig seitens der öffentlichen Sparkassen Schecks zur Barzahlung bis zu 5000 Mark; Schecks „nur zur Verrechnung“ bis zu 40 000 Mark; ausgestellt und verrechnet werden dürfen.

Berlin / 10. Mai 1920.

Der Minister des Innern.

J.-Nr. II. 7187.

Dies, den 15. Juni 1920.

Betrifft: Versorgung mit Herbstkartoffeln.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 7. ds. Mts., J.-Nr. II. 6884, Amtliches Kreisblatt Nr. 59 — mache ich noch auf folgendes aufmerksam:

1. Es empfiehlt sich, in dem Verzeichnis über die Kartoffelerzeuger die einzelnen Betriebe in der Reihenfolge, wie sie unter a bis e aufgeführt sind, aufzunehmen, damit jede Betriebsgröße einer Gemarkung für sich abgeschlossen ist.
2. Als Betriebsgröße gilt die gesamte landwirtschaftlich als Acker, Wiese oder Weide genutzte Fläche; angeschlossen hiervon sind die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie Wald, Weinberge, Dedland usw. Bei der Feststellung der Betriebsgröße — Spalte 3 des Verzeichnisses — kann allgemein die Anbau- und Ernteflächenenerhebung vom Frühjahr 1919 zugrunde gelegt werden.
3. Für die Klassifizierung der Kartoffelanbaufläche Spalte 5 des Verzeichnisses — ist die Anbauflächenenerhebung für dieses Jahr maßgebend.
4. Die Kartoffelanbaufläche — Spalte 5 — vervielfältigt mit der für die Betriebsgröße des Erzeugers festgesetzten abgabepflichtigen Mindestmenge — Spalte 4 — ergibt die Eintragung in Spalte 6.

Die ordnungsmäßig aufgestellten Verzeichnisse sind in allen Gemeinden spätestens vom 18. bis 23. d. Mts. öffentlich auszuliegen und mit nach erfolgter Auslegung bis spätestens 24. ds. Mts. mit den etwa ergangenen Einwendungen einzureichen.

Der Einreichungstermin muß unter allen Umständen eingehalten werden, da die Verzeichnisse höheren Orts vorgelegt werden müssen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses: J. B. Schenk.



Lahn-Bote

Unterhaltungs-Beilage

zur Emser u. Diezer Zeitung (verb. mit dem aml. Kreisblatt)

Freitag, den 18. Juni 1920.

Schriftleitung: R. Breidenbach

Keine Regierung ist für das Landesinteresse so schädlich, wie eine schwache. Eine Regierung muß vor allen Dingen fest und energisch sein, nötigenfalls sogar mit Härte vorgehen. Das ist zur Erhaltung des Staates nach außen wie nach innen nötig. Eine Regierung, die an der Regierung krankt, kann nicht ausweichen, notwendige Kämpfe zu unterlassen und sogar ausländischen Wünschen immerfort nachzugeben, verläßt unrettbar dem Untergang. Sie gelangt sehr bald dahin, sich überhaupt nur noch durch den Standstill erhalten zu können, von denen das eine das andere nach sich zieht, bis von der Staatsgewalt überhaupt nichts mehr übrig ist. Bismarck.

Lahnhöhenwanderungen

5) von Robert Bruchhäuser, Seelbach.

Nachdruck verboten!

Die stille Höhe.

Nun sind wir oben. Der Wald tritt zurück. Vor uns liegt die „stille Höhe“ im weichen Silberlicht des Mondes. Zwischen mächtigen Baumriesen liegt das zerklüftete Wohnhaus mit den beiden Sälen, dem „Emser“ und „Dauener“. — weil nämlich der eine nach Em, der andere nach Dauener schaut. Ein ideales Fleckchen Erde, eine Asylstadt für Dichter und Denker und — Alltagsmüde. Hier hat ein Dichter, komponist die vergangenen Vorkriegsmonate zugebracht. Manches betriebl. Notizblatt findet sich noch im Besitze des jetzigen Inhabers der „stillen Höhe“.

Wahrlich, hier ist gut sein. Freilich bei hellem Tage vor allem in dieser Jahreszeit, da darf man sich das ständige Wahrheits nicht zu Herzen nehmen, das in dem boshaften Sage liegt: die Welt wäre soweit ganz schön, wenn nur nicht so viele Menschen sie verunzierten. — Denn viele, viele Besucher zählt tagtäglich die stille Höhe, und ich weiß nicht, was der alte Trosttopf von Konfektur dazu meint, wenn so viel junges Volk ihn umschwärmt, auf ihm herumklettert und sein Lob singt.

Er ist noch einer aus der guten alten, derben Zeit, ein feinerer Wächter auf dem äußersten Rande der Höhe. Möge er der von seiner stillen Warte aus stündlich das Treiben im Tale drunter mitschauen, es allen, die ihn besuchen kommen, recht eindringlich in die Seele rufen: Denkt daran, daß ihr nicht auf der Welt seid, um Politik zu machen oder euch gegenseitig zu überbieten und einander das Leben schwer zu machen, daß eure erste und vornehmste Bestimmung heißt: Wenig sein!

Aber Mensch sein in des Wortes edelster Bedeutung ist eine große Kunst und mancher lernt sie sein Verbot nicht!

Solche Wächter, wie dieser weiterwarte Turm, aber nicht aus Stein, sondern aus Fleisch und Blut, waren uns vor, Männer, die auf ihrer hohen Warte einsam sein können, Männer, denen das Dichtertum in die Seele geschrieben ist: Wer die Welt beherrschen will, der muß darauf verzichten, sie zu genießen. Aber in Erdenferne geblüht kein kleiner Geist und auf den höchsten Berggipfeln liegt ewiger Schnee. Wir andere, die das Leben an ein bescheidenes Plätzchen gestellt hat, wir kennen alle das Heimweh nach stillen Höhen, wie dem fauligen Weltgetriebe so fern, dem Himmel dafür umso näher sind. In der Welt und für die Welt leben und schaffen, so will es freilich unsere Bestimmung; aber bei aller Hast und Eile den Blick sich freibehalten ins Unbegrenzte, wobei der Staub der Straßen und Märkte nicht dringt, und die Sehnsucht dahin nicht sterben lassen in seiner Seele, die Sehnsucht, die vielleicht das Beste vom Leben ist — das ist des Königs der Schöpfung Würde.

Wenigliche Gedanken waren es, die uns da oben beschäftigten und die wir, langsam auf- und abwandernd, gegeneinander austauschten. Dann schwiegen wir lange, während drunten in der Ferne ein Licht aus dem anderen erglänzte. Ich lehnte träumend an der Brüstung. Wie von düstigen Schleieren eingehüllt standen die Höhen ringsum im Silberlicht des Mondes. Ein verklärtes Lächeln drang nach verhallend aus dem Tale herauf, etwas später brauchte der Eisenbahnzug wie ein böser Traum durch die Stille der Nacht. Dann lag alles Leben weit und breit in tiefem Schlaf. Wie ein seltsames Atemholen war es, mehr zu hören als zu sehen. Doch nein — plötzlich schlugen wohlklingende Töne an mein Ohr, ein weiches „Gut!“ — dann erkannte ich die gedämpfte Stimme meines Freundes. Er spielte das ewig schöne Nachtlied und sang dazu. In dieser Stunde, an diesem Orte bedeuteten die Glocken der Ferne in der kongenialen Vertonung von Meister Schubert eine Offenbarung für mich. Wie ist mir zuvor im Konzertsaal ein zweites Lied so sehr zum Erlebnis geworden. Den Blick irgendwohin in den Zauber der Waldberge geheftet, lauschte ich, erlebte ich zum ersten Male das unsperbliche Lied:

Ueber allen Gipfeln:
Ist Ruh!
In allen Wipfeln
Spürest du
Kaum einen Hauch.
Die Vögelin schweigen im Walde.
Warte nur, balde
Rachst du auch.

Noch ein paar leise, verklingende Schlussakkorde, dann wurde das Klavier zuckelnd und gleich darauf tauchte mein Freund wieder bei der Turmhöhe auf.

„So, jetzt ist genug Stimmung gemacht. Wach auf, Alter; von der Umgegend ist schließlich wenig zu bemerken. Uebrigens bekommen wir auch Besuch.“

Als Dritter im Bunde trat der Besitzer der stillen Höhe herzu, ein liebenswürdigster und humorvoller Herr.

„Wollen Sie uns den Mond anbelten lassen?“ fragte mein Freund, „wir verteilen eben die Rollen!“

„Dann gehen Sie mit eine, bei der ich möglichst viel sitzen kann und mich möglichst beschaulich verhalten darf.“

„Haben Sie Lust?“ fragte ich harmlos. „Ehe der Wirt antworten konnte hatte ihn mein Freund gefaßt und beide verschwanden wie auf Verabredung in der Richtung nach dem Restaurant. Nach einer Weile kehrten sie mit Flaschen und Gläsern zurück. Auf der Bank, die in der Vorderseite des Turmes eingebaut ist, wurde ein hübsches Gedeck aufgestellt, wie lauter Gold und Silber perlte das edle Getränk in den blankgeschliffenen Römern. „Ein Prosekt der „stillen Höhe“ und allen, die sie lieben!“

Dann ging es an ein lustiges Plaudern. Als liebe Erinnerungen wurden herbeigeholt, junges Hoffen, Wünschen und Erleben fand freundliches Echo. Und der Zauber dieser Stunde gab allem, auch dem Unschönen, einen eigenen Glanz. Wieder klangen die Römern. „Auf das was wir lieben!“ Ein tiefer, andächtiger Zug leerte die Gläser.

Ich trat an die Brüstung und schaute verlorenen Blickes ins Tal. Irgendwo weiß ich ein liebes, liebes Menschenkind, dem ich gut bin wie keinem sonst. Zwei verführerische Augen schauen mich fragend an: wenn Frühling wäre, hast du gesagt, dann willst du kommen. Nun ist der Mai schon verblüht, und ich warte Tag um Tag und habe Heimweh nach dir. Das Geplauder der beiden weckte mich aus meiner Besinnungslosigkeit. „Prosekt, Dichter! Der Mond tut so, als ob er schlafen gehen wollte und du tust, als ob du ihm diese Vorsehung einer falschen Tatsache glaubst. Der Mond, der geht gar nicht unter, der tut bloß so. Prosekt! Auf diese verzauberte, mondheime, friedliche, vorgerückte Stunde!“

Ein unterbrecherischer Kerl. Mit meiner Mondnachtstimmung war es zu Ende. Mühsam schloß ich die Tür der Ruhe. Wir traten fester aneinander. Ein paar Wollentwürfe trugen langsam dem Monde nach und bestanden den schlafmüden Wächter sorgfältig zu. Wie schwarze Riesen reichten ringsum die Berge ihre behäuteten Häupter in den bleichen Himmel. Schon begann es leicht vom Osten heraufzukämmern. Wieder hatte anstelle der lebhaften, feuchtschmelzigen Unterhaltung ein ehrfürchtiges Schweigen Platz gegriffen. Ein neuer Tag steigt aus der Ewigkeit. Sorglos nimmt er des alten Vast auf die jungen Schultern und trägt sie frohgemut ins lachende, liebende, lebende Leben. Schweißend grüßten wir drei das Wunder des werdenden Tages. Das letzte Glas brachten wir dem ersten wässrigen Sonnengläschen. Vom Tale herauf klang eine Glocke, wie ein kindlich-frommes Morgengebet flüsternde, es leise durch die sich neigenden Wipfel. Sonntagsmorgen. Ein heiliger Frieden liegt auf Erden weit und breit.

Sonntag ist's in allen Herzen,
Sonntag ist's für alle Schmerzen,
Heiliger Sonntag weit und breit.

Ein kurzer, herzlichster Abschied, dann stiegen wir Arm in Arm, zwei lebensbejahende Sonnenjäger, singend und plaudernd zu Tal, dem jungen Tag, der Sonne entgegen.
Behüt dich Gott, du stille Höhe!

Robert Bruchhäuser

Die Vergütung

der in Elsass-Lothringen erwachsenen Kriegsschäden, Liquidations- u. Verdrängungsschäden.

Nachdem durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 20. November 1919 zur Feststellung der in Elsass-Lothringen erwachsenen Kriegsschäden in einer Reihe von Städten Ausschüsse eingesetzt worden sind, hat nunmehr auch der in Dier errichtete Feststellungsausschuss nach langwierigen erfolgten Einverständnisse der hohen Interessierten Kommission seine Tätigkeit aufgenommen.

Die Geschäftsräume des Ausschusses sowie des dem Ausschuss zugeordneten Reichskommissars befinden sich in Trier, Rheinstr. 30.

Zum örtlichen Geschäftsbereich des Feststellungsausschusses gehören vorläufig die gesamten besetzten linksrheinischen Gebiete sowie die rechtsrheinischen Bräutungsköpfe.

1. Die kirchliche Zuständigkeit des Ausschusses umfaßt: Die Feststellung der den derzeitigen Bewohnern der vorbestimmten Gebiete in Elsass-Lothringen erwachsenen Kriegsschäden nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916, sowie

2. die Gewährung von Vorschüssen auf Erstattungen für Liquidationsschäden, von Beihilfen für Verdrängungsschäden und von Unterhaltungen nach Maßgabe der von der Reichsregierung erlassenen Richtlinien vom 9. Januar 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 18).

Die Anmeldung der Kriegsschäden hat unter Nennung der hierfür bestimmten Vordrucke, die von dem Feststellungsausschuss kostenfrei abgegeben werden, bei dem Reichsminister des Innern, Abteilung für Elsass-Lothringen, Berlin, Wilhelmstraße 72 zu erfolgen. An die gleiche Stelle sind die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterhaltungen für Liquidationsschäden und Verdrängungsschäden zu richten.

Vermischte Nachrichten.

Spielbanken in Deutschland. Die Eröffnung der neuen großen Spielbank in dem weckensburgischen Bad Barmen, der inzwischen auch die Schaffung einer solchen im Seebad Joppot bei Danzig unter polnischer Oberleitung sowie zahlreicher privater Spielbanken in Swinemünde usw. gedenkt, ist erinnert daran, daß am 1. Juli fünfzig Jahre seit dem Erlaß eines Gesetzes über die Ausübung der Spielbanken in Deutschland verfloßen haben. Bekanntlich war es Kaiser Bismarck, der sich mit aller Energie für die Beseitigung des Spielbankwesens einsetzte, da er seinen volksvergiftenden Charakter wohl erkannt hatte.

Es befanden sich damals in Baden, Wiesbaden, Em, Rausheim und Homburg Spielbanken; auch in Travemünde wurde früher gespielt. In Dohren, wo bereits 1793 im Logierzimmer ein „Spielzimmer geöffnet“ war und später eine Spielbank bestand, wurde diese unter der Regierung des Großherzogs Friedrich Franz 2. wieder aufgehoben.

!! Ein Kommunistenvers von 1871. Die Frage, „Was ist Kommunismus?“ beantwortet ein Berg, der vermutlich zurzeit der Pariser Kommune im Jahre 1871 entstand und als zeitgemäß in der bayerischen Wochenzeitung aus alten Familienpapieren ausgegraben wurde. Er lautet:

Wenn jeder mähst und keiner sät!
Wenn jeder zerreißt und keiner näht!
Wenn jeder jagt und keiner hegt!
Wenn keiner forscht und jeder schlägt!
Wenn jeder jubelt und keiner segt!
Wenn jeder trinkt und keiner braut!
Wenn jeder zerstückt und keiner baut!
Wenn alle schreien und keiner hört!
Wenn keiner lernt und jeder lehrt!
Wenn keiner was hat und jeder verzehrt!

Kartoffeln im Ueberfluß.

Von unterrichteter Seite wird Berliner Zeitungen geschrieben: „Die Bevölkerung wundert sich nicht wenig, über die plötzlich einbrechende Kartoffelflut, nachdem die Gemeinden wochenlang nur wenige Pfund haben ausgeben können. Die Erklärung ist recht einfach. Polen hatte sich schon seit langem zur Lieferung erheblicher Kartoffelmengen verpflichtet, aber es war nichts herauszubekommen. Jetzt hat man sich dort endlich auf das Geschäft besonnen und die polnischen Kartoffeln rollen in großen Mengen bei uns an. Dazu kommen schwebende und dänische Zufuhren. Aber auch unsere eigene Landwirtschaft ist in diesen Wochen, nachdem die Bestellung erledigt, wieder in erhöhtem Maße lieferungsfähig geworden. Wie in jedem Jahre kommen auch diesmal die Saatkartoffeln, die übrig geblieben sind, mit Beschleunigung auf den Markt, da sie nicht in die Wägen zurückgebracht werden können und sonst dem Verderben ausgeliefert werden. Ob diese großen Lieferungen lange anhalten werden, ist sehr fraglich. Es kann nicht schaden, wenn sich die Käufer zu verhältnismäßig niedrigen Preisen für die kommenden Wochen bis zur Ernte und bis zum Beginn härterer Frostkartoffelzufuhren aus dem Ausland eindecken.“

Zur Milchfrage

Der Nassauische Landverband schreibt uns:

„Die Milchpreisfrage ist wieder einmal akut geworden, und zwar dadurch, daß die Regierung den von den Bauernschaften verlangten Preis von 2 Mark je Liter ab 1. Juli nicht bewilligt hat. Die Bauernschaften führen schon seit drei Jahren den Kampf um einen angemessenen, den Produktionskosten entsprechenden Milchpreis. Die Regierung hat aber die Forderungen der Bauern entweder abgelehnt, oder aber überhaupt nicht beachtet; sie vertraute darauf, daß die Bauern trotzdem die Milch weiter liefern würden. Veranlaßt wurde nach einem halben Jahre die Hälfte der vor sechs Monaten geforderten Preiserhöhung bewilligt. Unterdessen waren aber die Produktionskosten durch die Verteuerung aller übrigen Bedarfsartikel so gestiegen, daß die viel zu spät erfolgte und zu gering bemessene Preiserhöhung keinen Anreiz mehr auf die Produktion ausüben konnte. Diese ging infolgedessen immer mehr zurück. Das Verhalten der Regierung führte auf die Dauer keine Wirkung auf die Bauern nicht verlesen, und müßte sie schließlich dazu bringen, zur Selbsthilfe zu greifen. Um das Schlimmste zu vermeiden, verlangte die süddeutsche Landwirtschaft bereits im Februar d. J., daß sofort Wirtschaftskollegien (zusammengesetzt aus Erzeugern und Verbrauchern) zusammenzutreten, um den Milchpreis und die Milchzuteilung zu regeln. Auch dieses gemäß billige Verlangen der Bauernschaften Süddeutschlands wurde nicht beachtet. Bis heute — also nach vier Monaten — sind diese Wirtschaftskollegien noch nicht zusammengetreten. Darf man sich da wundern, wenn den Bauern auch einmal die Geduld ausgeht? Daß die Bauern gewillt sind, die unzureichende Versorgung der Städte mit Milch zu verbessern, geht schon daraus hervor, daß sie innerhalb der letzten 14 Tage 88 Buchstabe und mehrere Hunderttausend in einem Kreise aus den Bezugsgebieten eingeführt haben, um mehr Milch produzieren zu können. Sie müssen aber dann auch einen angemessenen Milchpreis verlangen, zumal da diese eingeführten Tiere je Stück 8 bis 10 000 Mark kosteten. Wie jeder andere Geschäftsmann, so muß auch der Bauer darauf bestehen, daß er auf seine Kosten kommt. Mit der Verordnung vom 2. März je Liter ab 1. Juli hat die Kreisbauernschaft Wiesbaden-Land nicht verweigert, da, am 1. Mai hat die Vertreterversammlung der Bezirksbauernschaft für Nassau und den Kreis Wehlart einstimmig mit sofortiger Wirkung die Erhöhung des Milchpreises auf 3 Mark gefordert, ebenso die gesamte süddeutsche Landwirtschaft in ihrer Sitzung am 6. Mai in Darmstadt. Selbst der Vertreter der Stadt Wiesbaden hat den Preis von 2 Mark je Liter ab 1. Juli als angemessen vertretet. Die Drangsal der Bauern, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Bauern vorzugehen, dürfte auf diese wenig Eindruck machen; denn die Regierung hat sich ja selbst nicht getraut, den Generalstreik zu proklamieren, weshalb darf dann der Bauer nicht zur Standesnotwendigkeit greifen, um seine berechtigten Forderungen durchzusetzen? Auf diesem Wege wird die Milchproduktion nicht gehoben, viel mehr werden die Landwirte von der Anschaffung weiterer Kühe abgesehen und die Erzeugung von Milch für einen Verlustpreis den Städten selbst überlassen, die ja zum Teil recht gute Erfahrungen dabei gemacht haben (siehe Cronberg, Oberursel, Frankfurt a. Main). An den Wiederaufbau unseres zerstörten Viehstandes läßt sich unter diesen Verhältnissen natürlich nicht denken.“